

Mitarbeitervertretung AKTUELL



Unsere Erreichbarkeit:

Regina Praetorius: 04521 8005220

Miriam Haut: 04521 8005212

Fax: 04521 8005221

Mail: mav@kk-oh.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag:

8.00 bis 15.00

Mittwoch und Freitag:

8.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Tage werden wieder länger und es wird endlich wieder wärmer. Das letzte Jahr hat viele Veränderungen mit sich gebracht, ein neuer Tarifvertrag und der Tarifabschluss im Bereich des TV KB.



Druckfrisch erschien im März 2024 die Entgelttabelle für die Abteilung 3 im TV KB. In Abteilung 3 findet sich der pädagogische Dienst in den Kindertagesstätten wieder. Neu im Bereich des TV KB ist, dass es eine eigene Entgelttabelle für einen Arbeitsbereich gibt.

Warum denn das nun? In der Vergangenheit sind wir doch auch mit einer Entgelttabelle für alle Bereiche des TV KB ausgekommen.

Vorrangig ist die Vergleichbarkeit zum TVöD, um dem Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten zu begegnen. Der TV KB hinkte bisher immer etwas hinterher und Berechnungen für Finanzierungen wurden immer auf Grundlage des TVöD durchgeführt.

Mit der neuen Entgelttabelle soll eine Vergleichbarkeit geschaffen werden und den Tarifvertragsparteien ermöglicht werden, für diese Berufsgruppe schneller verhandeln zu können.

Eure

Mitarbeitervertretung



Änderungen Abteilung 3 Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten

Die Abteilung 3 (Pädagogischer Dienst) erhält zum 01. Juli 2024 eine eigene Entgelttabelle, deren Entgelte sich an den Werten des TVöD, Stand vom 01.04.2024, orientiert.



Ab dem 01.07.2024 wird die Entgeltgruppe „K“ umbenannt in „KS“.

So soll die Unterscheidung zu der Tabelle der anderen Abteilungen deutlicher sein. In der jetzigen Fassung der Abteilung 3 gibt es Vorbemerkungen. Die Vorbemerkung 3 wird neu gefasst. Die Entgeltgruppen KS 5 (ehemals K 5) und die KS 7 (ehemals K 7) Buchstaben a), b), d), f) und g) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro bei Vollzeitbeschäftigung. Hinzugefügt wurde die Vorbemerkung 4. Diese beinhaltet eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro bei Vollzeitbeschäftigung für die Tätigkeit als Praxisanleitung in den pädagogischen Arbeitsfeldern.

Die Praxisanleitung muss mindestens 15 % der Arbeitszeit betragen.

Neu hinzugekommen ist die KS 12 für die Leitung einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Einmalige Stufenvorweggewährung

Die Beschäftigten in der KS 4, KS 5, KS 7, KS 11 und KS 12, die sich am 30.06.2024 in der Erfahrungsstufe 1 befinden, werden zum 01.07.2024 in die Erfahrungsstufe 2 eingestuft.

Unter der Voraussetzung, dass dieses so bei Euch eintritt, beginnt die Erfahrungszeit zum Erreichen der 3. Stufe mit dem 01.07.2024 zu laufen.

Es wird in der Abteilung 3 in den Entgeltgruppen KS 3 bis KS 12 für Beschäftigte in der 5. Erfahrungsstufe nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine Zulage gezahlt. Die Zulage geht in einem Tabellenwert auf, der in einer weiteren Spalte der Entgelttabelle der Abt. 3 ausgewiesen wird („5. Stufe mit Zulage“).

Zulage

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen KS 5, KS 7 b), d), f) und g), sowie KS 8 Fallgruppe b) (Sozialpädagoginnen) der Abteilung 3, erhalten mit Wirkung vom 01.07.2024 eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Beschäftigte, die nach Abteilung 5, Entgeltgruppe K 3, Erfahrungsstufe 1 eingruppiert sind, erhalten vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 eine Zulage in Höhe von 60,00 Euro.

Hierbei ist wichtig, dass sich die Höhe auf eine Vollzeitbeschäftigung bezieht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich dieser Betrag dann entsprechend.

Regenerationstage

Beschäftigte, die in der Tätigkeit als Erzieherinnen, Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogischen Assistentinnen arbeiten und in den Abteilungen 1 bis 3 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche Anspruch auf 2 Regenerationstage.

Hierbei ist es wichtig, dass es sich um eine Arbeitsbefreiung und nicht um Urlaubstage handelt.

Wenn eine Arbeitsunfähigkeit eintritt, verfallen die bereits genehmigten Regenerationstage.

Die Arbeitnehmerinnen müssen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Zeitraum die Regenerationstage schriftlich beim Arbeitgeber beantragen.



Entgelttabelle zu § 13 Anlage 1 a zum TV KB, Abteilungen 1,2,4 und 5:
 gültig ab 1. Juli 2024
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.415	2.481	2.584	2.725	2.890
K 3	2.575	2.656	2.775	2.943	3.181
K 4	2.890	2.976	3.106	3.286	3.468
K 5	3.071	3.143	3.267	3.431	3.625
K 6	3.229	3.298	3.403	3.549	3.800
K 7	3.388	3.476	3.605	3.794	4.042
K 8	3.698	3.822	4.010	4.272	4.607
K 9	3.982	4.098	4.274	4.519	4.767
K 10	4.272	4.420	4.636	4.948	5.262
K 11	4.685	4.898	5.220	5.671	5.912
K 12	5.135	5.394	5.781	6.325	6.728
K 13	5.483	5.764	6.133	6.623	7.198
K 14	5.833	6.146	6.558	7.101	7.746



Entgelttabelle zu § 13 Anlage 1 a zum TV KB, Abteilung 3:

gültig ab 1. Juli 2024

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	5. Stufe mit Zulage
						nach 2 Jahren
KS 3	2.719	2.838	2.927	3.022	3.130	3.238
KS 4	2.822	2.979	3.114	3.245	3.337	3.436
KS 5	2.925	3.120	3.301	3.467	3.543	3.634
KS 6	frei	frei	frei	frei	frei	frei
KS 7	3.304	3.526	3.756	3.973	4.186	4.409
KS 8	3.757	4.013	4.361	4.642	4.994	5.170
KS 9	3.884	4.150	4.431	4.755	5.275	5.500
KS 10	4.026	4.305	4.614	4.994	5.416	5.669
KS 11	4.111	4.396	4.853	5.135	5.697	6.028
KS 12	4.458	4.599	5.135	5.557	6.190	6.576



Mach Dich schlau, geh´ zur MAV!

Wenn Ihr Fragen habt, meldet Euch gerne
bei uns unter 04521 8005 220, 04521
8005212 oder mav@kk-oh.de

Meine Oma braucht Pflege. Bekomme ich dafür frei?

Ja, die Regelungen für eine akut auftretende Pflegesituation sind in §2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) zu finden.

Danach hat jeder das Recht, bis zu 10 Arbeitstage Arbeitsbefreiung pro Jahr zur Pflege naher Angehöriger in Anspruch zu nehmen oder in dieser Zeit eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren.



Nahe Angehörige sind (§ 7 Abs. 3 PflegeZG):

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Dem Arbeitgeber ist die voraussichtliche Dauer der Pflegesituation mitzuteilen. Wir empfehlen dafür gleich die ärztliche Bescheinigung (Arzt des Pflegebedürftigen) vorzulegen.

Eine Vergütung wird während dieses Zeitraums nicht gezahlt. Auskünfte zum Pflegeunterstützungsgeld und dem Antrag dazu erteilen die Krankenkassen.



Grandma

SAVE THE DATE

Die nächste **Mitarbeiterversammlung** findet am Dienstag, **15.10.2024** von 13.30 Uhr – ca. 17.00 Uhr, im Torhaus Eutin statt.



**Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen
eine schöne sonnenreiche Sommerzeit!**

Impressum:

Regina Praetorius, Vorsitzende
1000 Stück